



Foto: Werner Krüper

# *Datenerfassung:* WAS JETZT ZU TUN IST

*Für die ab kommenden Jahr verpflichtend durchzuführenden  
halbjährlichen Meldungen der Versorgungsergebnisse an die  
Datenauswertungsstelle ist einiges an Planung und Vorbereitung erforderlich.*

TEXT: MICHAEL WIPP

# Pflegemanagement

Im Rahmen der neuen Regelungen zu den Indikatoren- gestützten Qualitätsprüfungen ist ab dem 1. Juli 2020 verpflichtend halbjährlich die Meldung der Versorgungsergebnisse zu übermitteln. Diese Indikatoren werden bundesweit zu allen anderen Pflegeeinrichtungen in Beziehung gesetzt, damit die interessierte Öffentlichkeit sie miteinander vergleichen kann. Bevor die Umsetzung dieses Verfahrens beginnt, müssen die Daten im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 30. Juni 2020 mindestens einmal an die Datenauswertungsstelle (DAS) gemeldet werden. Die dabei ermittelten Daten werden nicht veröffentlicht und stellen eine Art Testlauf dar, werden aber – soweit vorliegend – in die Qualitätsprüfungen ab dem 1. November 2019 bereits mit einbezogen.

## *Anonyme Bewohnerdaten und verbindlicher Stichtag*

Vom 15. Juli bis 30. September 2019 bestand für die Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, sich – nach dem postalischen Zugang der Registrierungsdaten – im Webportal der DAS zu registrieren. Die künftig über dieses Webportal stattfindende halbjährliche Meldung der Bewohnerdaten erfolgt anonym. Hierzu werden die Bewohner mit der Einrichtungs-ID, welche die DAS zur Verfügung stellt, und einer internen, fortlaufenden Nummer (sechsstellig) versehen.

Diese Anonymität führt dazu, dass kein Bewohner die Teilnahme ablehnen kann – im Gegensatz zu den Qualitätsprüfungen. Lediglich die Einrichtung kann das jeweilige Pseudonym dem Bewohner zuordnen. Sie muss gemäß den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung (MuG), Ziffer 2.1.2, einen Erhebungsreport verbunden mit einer Bewohnerliste führen, was jederzeit die eindeutige Identifikation zulässt. Diese Übersicht muss im Rahmen der später erfolgenden Qualitätsprüfung vorgelegt werden, weil daraus im Hinblick auf eine Kombination aus Merkmalen zu Mobilität und

ziehenden Bewohner ausgewählt werden. Hier ein Beispiel für eine pseudonymisierte Wohnernummer:

**Einrichtungs-ID = 987654**  
**interne Nummer = 000001**  
**Pseudonym = 987654000001**

Nach der Registrierung im Webportal wählt die Einrichtung dort direkt ihren verbindlichen Stichtag aus. Im Rahmen dieses Vorgangs sieht sie unmittelbar, welche Termine noch frei sind. Daraus resultierend werden die halbjährlichen Folgetermine für die kommenden Jahre unmittelbar festgelegt. Ist die Stichtagsauswahl im Webportal erfolgt, ist der dortige Button zur Auswahl nicht mehr sichtbar.

Bezüglich der einrichtungsinternen Auswahl des Stichtags wird zuvor in den Kalender geschaut, welcher passende Stichtag für die eigene Einrichtung in Frage käme. Wichtig ist zu wissen, dass die Stichtage erst ab dem 1. Juli 2020 zu laufen beginnen. Jede Einrichtung wird also zwangsläufig im zweiten Halbjahr 2020 ihren ersten Stichtag haben. Im Rahmen des abgeänderten Verfahrens zur Stichtagsauswahl im Gegensatz zu MuG, Anlage 1, § 5 (4) dürfen alle Monate zur Auswahl herangezogen werden.

## *Vertretungsberechtigte Person benennen und Rollen festlegen*

Zur Vorbereitung des Regelbetriebs ist neben der Registrierung bei der DAS und der Festlegung der einrichtungsindividuellen Stichtage das Benennen einer vertretungsberechtigten Person erforderlich. Die Einrichtung muss also entscheiden, wer intern welche Rolle einnimmt. Dabei kann eine Person auch mehrere Rollen übernehmen, und es können auch mehrere Mitarbeiter pro Rolle angemeldet werden. Lediglich die Rolle der „Vertretungsberechtigten Person“ muss nach Aufforderung im Rahmen des Registrierungsansprechens durch die DAS ihre diesbezügliche Eigenerklärung beziehungsweise Auswahl schriftlich bestätigen. Zu den nachfolgend genannten Rollen sind unterschiedliche Rechte in Form einer Matrix vergeben.

- **Administrator:** verwaltet Rechte, legt Rechte und Bewohnerdaten an, gibt Pseudonyme ein. Bei wiederkehrenden Bewohnern gilt es, deren bisherige Wohnernummer zu verwenden.
- **Vertretungsberechtigte Person:** Nur sie kann letztlich die Freigabe von Daten erteilen, die Vollständigkeit der Daten (= Summe aus einbezogenen und ausgeschlossenen Bewohnern) bestätigen und beispielsweise den Feedbackbericht herunterladen.
- **Pflegerische Leitung:** ist die PDL, die mit der Vertretungsberechtigten Person annähernd die gleichen Rechte hat.
- **Mitarbeiter:** führt die Dateneingabe gemäß den Inhalten aus den MuG, Anlage 3 durch.

Nach Anmeldung der Rollen/Mitarbeiter gilt es, mit einem Link, der an das genannte Email-Postfach der Einrichtung geht, die Anmeldung abzuschließen.

Die Vertretungsberechtigte Person ist vermutlich häufig die Einrichtungsleitung. Eine Person in dieser Funktion kann aber auch für mehrere Einrichtungen zuständig sein, muss dann aber zusätzliche Email-Adressen und unterschiedliche Benutzernamen verwenden. Insbesondere in Bezug auf die künftige Dateneingabe ist in den Teams zu klären, welche Fachkräfte künftig diese anspruchsvolle Aufgabe wahrnehmen sollen. Diejenigen Mitarbeiter, die eine Dateneingabe durchführen – egal ob über das Webportal oder über die interne Software –, müssen in den Anforderungen entsprechend geschult sein (MuG, Anlage 3). Es gibt allgemeine und spezielle Ausschlussgründe. Diese müssen bekannt sein, egal, ob die Software die erforderlichen Entscheidungen leisten kann oder nicht.

Unbenommen von den langfristigen Möglichkeiten der Erfassung ist die über das Webportal die aufwändigste, weil bei den Folgerhebungen lediglich die Bewohnerstammdaten wieder zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Basis mit Uploadfunktion für die Softwarean- »

# Pflegemanagement

» bieter wird erst im Laufe des 4. Quartals zur Verfügung stehen. Zu überlegen ist demnach von denjenigen, die sich die Eingabe über das Webportal ersparen wollen, mit der ersten verpflichtenden Meldung von Daten, die bis zum 30. Juni 2020 möglich ist, gegebenenfalls noch zu warten. Wird die Meldung hingegen in der frühen Phase, also relativ zeitig nach dem 1. Oktober 2019 geplant, steht möglicherweise noch keine Datenübermittlung via interner Software an die DAS zur Verfügung.

Grundsätzlich ist eine Dateneingabe über das Webportal nach der Registrierung ab dem 1. Oktober 2019 und auch in den Folgejahren möglich. Das betrifft vor allem Pflegeeinrichtungen, die mit manueller Pflegedokumentation arbeiten. Die Daten können fortlaufend im gesamten Erhebungszeitraum eingegeben werden, sie werden erst dann von der DAS genutzt, wenn die Vertretungsberechtigte Person diese freigibt. Über das Webportal kann auch immer der aktuelle Bearbeitungsstatus verfolgt werden.

## *Unterschiedlicher Bearbeitungsstatus*

Die Datensätze der Bewohner können einen unterschiedlichen Bearbeitungsstatus haben. Dieser wird sich voraussichtlich folgendermaßen darstellen:

- Der Status **„In Bearbeitung“** bedeutet, dass der Bewohner-Stammdatensatz durch den Administrator angelegt und eventuell auch schon Bewohnerdaten gespeichert wurden.
- Tritt die Fehlermeldung **„geprüft – nicht plausibel“** auf, muss eine interne Überprüfung der erfolgten Dateneingabe erfolgen. Es wurden noch nicht alle Fehlermeldungen abgearbeitet und somit noch nicht alle Fehler korrigiert.
- Nur Datensätze mit der Meldung **„Geprüft – plausibel“** können freigegeben werden.
- Diese Datensätze können durch die Vertretungsberechtigte Person in den Status **„Freigegeben“** versetzt und durch die Datenauswertungsstelle zur Auswertung herangezogen werden.

## **Buchtipps**

**Sabine Hindrichs, Ulrich Rommel:**  
**Ergebnisqualität erfassen – so geht’s.**  
**Vincentz, Hannover, 2019**

**Michael Wipp, Ronald Richter:**  
**Indikatorengestütztes Qualitätsmanagement.** Vincentz, Hannover, 2019

## **Internet**

**Homepage der Datenauswertungsstelle:**  
**[www.das-pflege.de](http://www.das-pflege.de)**

Der Status zu den einzelnen Daten kann bis zum Ende der 14 Tages-Frist (= Ergebniserfassungszeitraum) jederzeit bearbeitet werden, allerdings nicht während des ersten Auswertungszeitraumes durch die DAS. Im darauf folgenden Korrekturzeitraum stehen nochmals alle Daten zur Bearbeitung zur Verfügung, etwa wenn – aus welchem Grund auch immer – vergessen wurde, bei Bewohnern z. B. „gravierende Sturzfolgen“ anzugeben. Vom Erhebungszeitraum über den Ergebniserfassungszeitraum, dem Kommentierungszeitraum bis hin zur Meldung der Verfügbarkeit des Feedbackberichtes als Download werden jeweils Erinnerungs-Mails an die genannte Email-Adresse (voraussichtlich der Vertretungsberechtigten Person), erfolgen. Die Dateneingabe ist im gesamten Erhebungszeitraum möglich, abgeschlossen muss sie zum Ende des Ergebniserfassungszeitraumes sein. Auch während des Korrekturzeitraumes kann noch an allen Daten gearbeitet werden, etwa um vergessene Datensätze oder Inhalte aufzunehmen. Nur Daten, die mit dem Status „Freigegeben“ gekennzeichnet sind, werden dann durch die DAS ausgewertet.

Bei Bewohnern mit einem Abschlussgrund, wie zum Beispiel Kurzzeitpflege oder Sterbephase, erfolgt lediglich die Eingabe der bewohnerbezogenen Daten und endet danach unmittelbar mit Angabe des jeweiligen Ausschlusskriteriums. Einrichtungsintern muss geklärt sein, wer letztlich

die Daten zur Bearbeitung an die DAS freigibt. Dabei geht es nicht um die formale Berechtigung in Bezug auf die Registrierung, sondern um die interne Kenntnis der Bewohnerdaten, dass diese vollständig sind.

## *Schulungen und Zeitraum der ersten Meldung*

Neben den erforderlichen Schulungen zur Datenerfassung, für die über die Verbände geschulte (Master)-Multiplikatoren zur Verfügung stehen, ist auch die interne Vorbereitung im Team abzustimmen. Eine sehr einfache, aber effektive Möglichkeit ist es, den Erhebungsbogen zur „Erfassung von Versorgungsergebnissen der stationären Langzeitpflege“ (MuG, Anlage 3) herzunehmen und diesen auf die unmittelbare Verfügbarkeit der darin genannten Daten zu überprüfen. Alles, was nicht verfügbar ist, wird markiert und mit dem Softwareanbieter abgestimmt. Bei manueller Dokumentation ist zu überlegen, wie diese Daten verfügbar gemacht werden können.

Sobald geregelt ist, welche Mitarbeiter für die Dateneingabe zur Verfügung stehen, muss dies in Abhängigkeit von der Art der Datenübermittlung zweimal jährlich in Folge des Stichtages bei der Urlaubsplanung berücksichtigt werden. Manche Daten können während des gesamten Erhebungszeitraumes eingegeben werden, andere, deren Aktualität möglichst stichtagsbezogen erforderlich ist, erst während des 14-tägigen Ergebniserfassungszeitraums (Schaubild), der sich unmittelbar an den Stichtag anschließt. Mit dem jeweiligen Stichtag endet der bisherige Erhebungszeitraum und gleichzeitig beginnt der neue.

Bei der Frage, wann die Daten in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. Juni 2020 eingegeben werden sollten, ist zu beachten, dass diese Daten bereits in die ersten Qualitätsprüfungen einbezogen werden können. Was intern geklärt werden muss, ist die Frage, ob die Einrichtung es für sinnvoll hält, die erste Prüfung nach den neuen QPR noch mit einer bewohnerinternen Auswahl vornehmen zu lassen oder ob bereits die gemeldeten Indikatoren mit

einbezogen und damit diese auch auf Plausibilität geprüft werden sollen. Zu beachten ist: Je später die Daten gemeldet werden – etwa Anfang Juni 2020 –, umso eher wird der MDK diese nicht mit einbeziehen können, weil er mit den Prüfungen bereits zum 1. November 2019 beginnt und den ersten Durchgang bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen haben muss.

### *Auswertung und Feedbackbericht*

Alle Einrichtungen mit einer Software, die in der Lage ist, die neuen Anforderungen aus den Indikatoren gestützten Qualitätsprüfungen bereits umfassend abzubilden, können – sofern sie die dazu erforderlichen Daten eingegeben haben – bereits heute das Ergebnis anschauen, welches der Feedbackbericht später der Einrichtung in umfassender

Ausführlichkeit zur Verfügung stellt. Das ist deswegen möglich, weil die sogenannten Referenz- und Schwellenwerte dort hinterlegt sind. Diese Möglichkeit sollte jede Wohnbereichs- und Pflegedienstleitung nutzen, weil daraus vielerlei Erkenntnisse für die gegebenenfalls einzuleitenden Maßnahmen zu ersehen sind, bevor der MDK zur Qualitätsprüfung kommt.

Die DAS gibt die Daten nach der abschließenden Ermittlung der Indikatoren halbjährlich an die Daten-clearingstelle (DCS) zur Veröffentlichung weiter. Circa 40 Tage nach dem Stichtag und der Meldung der Versorgungsergebnisse liegt der Feedbackbericht mit dem einrichtungsbezogenen Ergebnissen und damit dem Vergleich zu den anderen Einrichtungen vor. Bereits heute sollte überlegt werden, wie dieser Bericht intern in das bestehende

Qualitätsmanagement integriert werden kann, welche anderen, bisher ähnlichen Erfassungen entfallen können und wer sich unmittelbar den Inhalten des Berichtes befasst. Denn eines ist klar: Je schneller die Qualitätsprüfung durch den MDK auf das Vorliegen des Berichtes folgt, desto aktueller sind die dafür zur Verfügung stehenden Daten in Bezug auf die Plausibilitätsprüfungen. Einzig bleibt die Frage: Wann kommt der MDK im Zeitraum zwischen dem 11. November 2019 und dem 31. Dezember 2020 zur Regelprüfung? ««



**Michael Wipp**  
ist Inhaber von  
WippCARE, Beratung & Begleitung  
für Pflegeeinrichtungen.

[info@michael-wipp.de](mailto:info@michael-wipp.de)